



Die seit dem 18.11.2016 in der gesamten Region Hannover angeordnete Aufstallungspflicht wurde zwar zum 17.02.2017 aufgehoben, jedoch wird aufgrund der fortbestehenden Gefährdung angeraten, Geflügel (Hühner, Puten, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Laufvögel) weiterhin ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Die Schutzvorrichtung muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen.

#### **Zusätzlich sind die folgenden Biosicherheitsmaßnahmen zu verstärken:**

1. Absperrung des Betriebsbereiches, kein unbefugter Fahrzeugverkehr innerhalb des Betriebsbereiches. Stallungen abschließen.  
Schild: Betreten verboten! Wertvoller Tierbestand!
2. Übersichtliche Aufzeichnung aller Betriebsdaten nach EU-Hygienerecht einschließlich Bestandsregister und Nachweise über Medikamenteneinsatz in einem Ordner. Aufbewahrung in einem staubdichten Schrank im Vorraum! Aufbewahrung von Medikamenten in einem staubdichten Schrank; Impfstoffe im Kühlschrank!  
Korrekte Meldung an Nds. Tierseuchenkasse, Aufzuchttiere und Zugaben nicht vergessen! (Nur dann Entschädigungsanspruch).
3. Stallungen und Nebenräume in gutem baulichen Zustand; an den Eingängen Möglichkeit zur Desinfektion von Schuhwerk. Umkleide- bzw. Vorraum mit Handwaschbecken (Seife, Einmalhandtücher) in aufgeräumtem und sauberem Zustand! Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk, Schrank für betriebseigene Schutzkleidung.
4. Betreten der Stallungen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einmalschutzkleidung (Stiefel, Overall, Haarnetz). Ablegen der Schutzkleidung unverzüglich nach Verlassen des Stalls. Unverzüglich nach Gebrauch Reinigung der Schutzkleidung oder unschädliche Entsorgung der Einmalschutzkleidung.
5. Personell getrennte Bewirtschaftung von Aufzucht- und Maststall, mindestens jedoch Wechsel der Arbeitskleidung und Desinfektion von Schuhwerk beim wechselseitigen Betreten der Ställe.  
Kein Zugang für Hunde und Katzen zu den Stallungen!
6. Nach jeder Ein- oder Ausstallung Reinigung und Desinfektion der dazu eingesetzten Gerätschaften und des Verladeplatzes; Reinigung und Desinfektion frei gewordener Stallungen sowie der betriebseigenen Fahrzeuge unmittelbar nach jedem Geflügeltransport auf einem befestigten Platz.



7. Regelmäßige Schädner- und Insektenbekämpfung in den Stallungen sowie im Außenbereich; Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen.
8. Flüssigkeits- und geruchsdichter Kadaverbehälter (möglichst gekühlt) aus stabilem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material (z.B. Edelstahl); zur Abholung durch die TKBA Behälter an die Betriebsgrenze stellen. Reinigung und Desinfektion des Behälters mindestens einmal im Monat.
9. Bei Erkrankungen und hohen Verlusten (in 24 Stunden mehr als 2 Prozent der Tiere, bei Enten und Gänsen bei mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeitsrate) sowie bei erheblicher Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme ist sofort durch einen Tierarzt das Vorliegen der Geflügelpest auszuschließen.
10. Abfuhr des Stallungsgenusses generell nur in auslaufsicheren, abgedeckten Transportmitteln.

Weitere Informationen und Merkblätter finden Sie unter [www.hannover.de/vogelgrippe](http://www.hannover.de/vogelgrippe).

Stand: 02.03.2017

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.